

## Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 13.09.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Breiteicher Straße“ beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 06.12.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Breiteicher Straße“ i.d.F. des Lageplanes vom 07.12.2005 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
3. Die als Satzung beschlossen 1. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 07.12.2005 wurde am 16.12.2005 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING  
Raubling, 08.12.2005

*Neiderhell*  
Neiderhell  
1. Bürgermeister



GEMEINDE RAUBLING  
Raubling, 28.12.2005

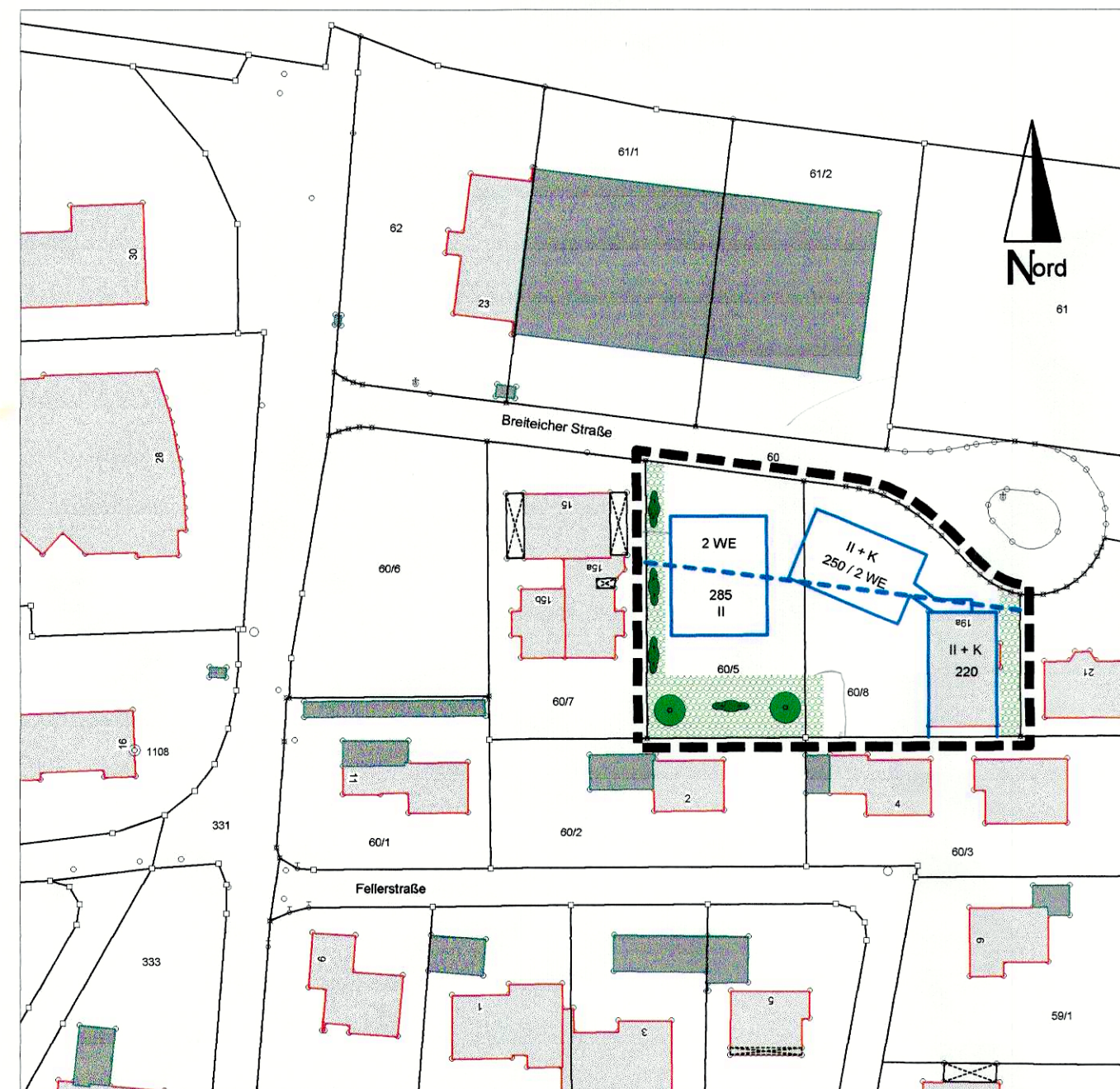
*Neiderhell*  
Neiderhell  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)  
- des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)  
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)  
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
diesen Bebauungsplan als Satzung:

## I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- II zulässig zwei Vollgeschosse ohne Kniestock
- II + K zulässig zwei Vollgeschosse, max. Kniestock einschl. Pfette über 2. Vollgeschoß max. 1,00 m ab OK Rohdecke
- 285 z.B. max. zulässige Grundfläche in m<sup>2</sup> je Bauteil
- 2 WE höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude
- Baum zu pflanzen entsprechend Bebauungsplan Breiteicher Straße
- zu pflanzende Sträucher entsprechend Bebauungsplan Breiteicher Straße
- private Grünfläche; Wiese, Rasen
- Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Breiteicher Straße in der Planfassung vom 04.07.2001

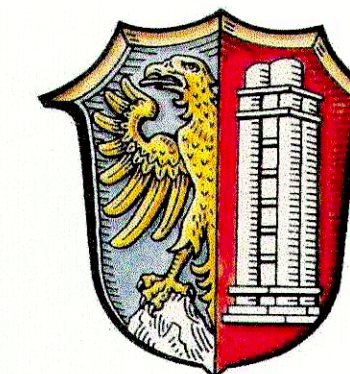


## Begründung:

Das bestehende Altenpflegeheim auf den Grundstücken FINr. 60/3 und 60/8 Gemarkung Pfraundorf soll erweitert werden. Aus organisatorischen Gründen ist eine bauliche Verbindung der geplanten Erweiterung zum Bestand erforderlich. Die damit verbundene Erweiterung / Verschiebung der zulässigen Bebauung auf FINr. 60/8 wird durch eine entsprechende Verringerung der Bebauung auf FINr. 60/5 ausgeglichen. Der festgesetzte Grünstreifen zwischen den Grundstücken FINr. 60/8 und 60/5 wird flächengleich an die Westgrenze des Grundstückes FINr. 60/5 verschoben.

Original

GEMEINDE RAUBLING  
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN  
„Breiteicher Straße“  
1. Änderung  
FINr. 60/5 und 60/8 Gemarkung Pfraundorf

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 20.10.2005  
Geändert: 07.12.2005

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING